

GRENZENLOS

2. INFOBRIEF DES AK ASYL e.V. BIELEFELD

.....



MENSCHENRECHTE DURCHSETZEN!

GRENZENLOS

VORWORT.....



Endlich ist es soweit und unser zweiter Infobrief: „Grenzenlos“ ist fertig. Wir haben querbeet über Themen geschrieben, die uns derzeit in unserer alltäglichen Arbeit beschäftigen und zu denen wir uns politisch engagieren.

Diesmal stellt Hamid Reza Mashaeri einige seiner Bilder zum Thema Freiheit in unserem Infobrief vor. Sie sind im gesamten Heft verteilt und werden Euch/Ihnen sicherlich genauso gut gefallen wie uns.

Darauf hin folgt ein Interview, das Sadaf Ziarmal mit einem Illegalisierten geführt hat. Sie zeigt damit die alltäglichen Probleme, Unsicherheiten und Hoffnungen von Menschen auf, die versuchen ohne Papiere, ihr Leben in Deutschland zu meistern.

Im nächsten Artikel geht es um die Residenzpflicht für Flüchtlinge und ihre gesetzlichen Grundlagen. Flüchtlingsinitiativen engagieren sich bundesweit für die Abschaffung dieses Gesetzes, das Flüchtlinge in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkt und ihnen Rechte verweigert, wie z.B. der Besuch von Familienangehörigen oder Freunden in anderen Städten. Welches absurde und menschenrechtsverletzende Ausmaß das annimmt, stellt Kathrin Dallwitz an der Praxis der Erteilung von Besuchserlaubnissen in unserer Region dar.

Frank Gockel geht in seinem Artikel auf das Thema Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbG) ein. So bekommen Flüchtlinge 35% der Leistungen nach SGB II weniger. Das Sachleistungsprinzip entmündigt und diskriminiert die Betroffenen, die rechtlich und

faktisch einem Arbeitsverbot unterliegen, so dass sie nicht ihren Lebensunterhalt allein bestreiten dürfen.

Özlem Tumani beschäftigt sich in ihrem Artikel mit der Türkei, die vielen hier nur als Herkunftsland von MigrantInnen und Flüchtlingen bekannt ist. Doch die Türkei ist als Brückenland zwischen Europa und Asien ein wichtiges Transitland für bzw. Aufnahmeland von Migranten. In dem Artikel geht es einerseits um die Situation von Flüchtlingen in der Türkei. Andererseits wird beschrieben, welchen Einfluss der EU-Beitrittsprozess auf die Flüchtlingspolitik in der Türkei hat.

„Last but not least“ haben wir dieses Mal Jürgen König, vom NRW Flüchtlingsrat, gebeten, den NRW Flüchtlingsrat vorzustellen.

Auf der Rückseite gibt es diesmal den Aufruf zum dezentralen Aktionstag „Tag ohne Abschiebung“, beteiligt euch und besucht die Homepage.

Im nächsten Rundbrief werden wir unser neues, im Oktober beginnendes Projekt für traumatisierte Flüchtlingsfrauen vorstellen. Wer schon jetzt mehr darüber wissen will, kann sich gerne an uns wenden (Anamaria Diaz, Nilofar Ziarmal: frauenprojekt@ak-asyl.info)

Wir hoffen, euch gefallen die Artikel und freuen uns auf Eure/Ihre Rückmeldungen und Anregungen für weitere Themen.

Einen grenzenlos schönen Sommer wünscht das Redaktionsteam!

Özlem Tumani und Sven Niggemeier

INHALTSVERZEICHNIS INFOBRIEF AK ASYL NR. 2 :

- Vorwort..... 2
- Biographie des Künstlers, Hamid Reza Mashaeri 3-4
- Die Geschichte eines Illegalen in Deutschland, Sadaf Ziarmal..... 5-7
- Residenzpflicht, Kathrin Dallwitz..... 8-11
- Das Asylbewerberleistungsgesetz, Frank Gockel..... 12-15
- Türkei – Herkunftsland von Flüchtlingen oder Fluchtort?, Özlem Tumani..... 16-20
- Der NRW Flüchtlingsrat, Jürgen König..... 21-22
- Impressum und Infos zum AK Asyl..... 23

BIOGRAPHIE DES KÜNSTLERS

HAMID REZA MASHAERI

Wir freuen uns sehr, dass wir in dieser Ausgabe des „Grenzenlos“ Werke des Künstlers Hamid Reza Mashaeri aus dem Iran vorstellen können. Die hier abgedruckten Bilder sind eine kleine Auswahl von Bildern, die Hamid Mashaeri im Rahmen einer Ausstellung zum Thema „Freiheit“ im Jahre 2005 in Bielefeld veröffentlicht hat. Eine Selbstvorstellung von Hamid Reza Mashaeri.

„Ich bin Hamid Reza Mashaeri. Im Jahre 1976 wurde ich in einer kulturfrendlichen iranischen Familie geboren. Seit meiner Kindheit habe ich gezeichnet. Warum? Ich weiß es nicht. Vielleicht, weil ich das Talent hatte.

Nach der Grundschule besuchte ich 1992 die Kunstschule in Teheran, an der ich -als Grundlage für meine spätere Laufbahn- Grafik als Hauptfach belegte.



Im Jahr 1998 begann ich ein Zeichenstudium an der Universität. Während des Studiums hatte ich die Gelegenheit, mit großen Meistern zusammen zu arbeiten und positive Erfahrungen zu sammeln.

Während des Besuchs der Kunstschule und der Universität nahm ich mit meinen Werken an vielen landesweiten Kulturfestivals teil und erhielt dafür unter anderem folgende Auszeichnungen:

1. Platz im landesweiten Schulwettbewerb für Grafik, 1994
1. Platz im landesweiten Schulwettbewerb Zeichnen, 1995
1. Platz im landesweiten Schulwettbewerb Kalligraphie, 1997
2. Platz im Studentenwettbewerb Zeichnen, 1999



Im letztgenannten Jahr habe ich vom iranischen Kulturministerium eine besondere Auszeichnung für Kalligraphie erhalten. Da diese Auszeichnung in meinem Land sehr bedeutend ist, wurde mir eine Lehrerlaubnis erteilt. Bis zum Zeitpunkt meiner Ausreise nach Deutschland unterrichtete ich Schüler in meinem eigenen Atelier in Teheran.

Ich nahm an vielen Ausstellungen im In- und Ausland teil. Meine Werke deckten die Bereiche Zeichnen, Grafik und Kalligraphie ab. Die Themen waren unterschiedlich.

Bis heute gab es sieben Ausstellungen meiner eigenen Werke. Eine von ihnen hatte die „Freiheit“ zum Thema und fand im Juni 2005 in Bielefeld statt.

Im Jahre 2004 bin ich nach Deutschland gekommen. Nachdem ich meine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte, nahm ich meine künstlerische Tätigkeit in einer neuen Atmosphäre

und Kultur wieder auf. Hier kann ich mich freier entfalten und mit leichterer Hand malen. Wenn es die Möglichkeit gibt, würde ich in Deutschland gerne weiter studieren.

Wie auch immer – ich bleibe nicht stehen und werde versuchen in der unendlichen Welt der Kunst meine Erfahrungen immer mehr auszuweiten.

Mit besten Wünschen für Kunstgenossen...”

Hamid Reza Mashaeri

.....
**„ICH BIN HIER IN EINEM LAND, DAS BEHAUPTET
 DEMOKRATISCH ZU SEIN. ICH ERHOFTE MIR, DASS DIESE
 DEMOKRATIE MIR HIER EINE ZUKUNFT ERMÖGLICHT.“**

von Sadaf Ziarmal

..... **DIE GESCHICHTE EINES ILLEGALEN IN DEUTSCHLAND**

Als Martin* vor zwei Jahren nach Deutschland kommt, ist ihm nicht bewusst, dass der Erhalt eines sicheren und legalen Aufenthaltsstatus' in Deutschland für ihn und seine Tochter eine schwere bevorstehende Zeit bedeuten soll.

Martin lebt mit seiner Tochter seit knapp zehn Monaten illegal in Deutschland. Dieses Interview soll Alltagserfahrungen und Emotionen eines in Deutschland illegal lebenden Flüchtlings veranschaulichen. Wie lebt man, wenn man nirgends registriert ist, keine Papiere vorzuweisen hat und von der permanenten Angst begleitet wird, entdeckt zu werden.

Leben in der Illegalität – über den Kampf um den sicheren Aufenthalt und die Angst um die eigene Zukunft.

S: „Wie lange bist du schon in Deutschland und was war der Grund für deine Einreise?“

M: „Ich bin ein Kurde aus Georgien. Seit zwei Jahren lebe ich in Deutschland und davon die Hälfte illegal. Die Situation und Gefahr in Georgien hat mich dazu bewegt, nach Deutschland zu kommen.“

S: „Kannst du uns beschreiben wie dein Alltag aussieht? Mir fällt es schwer mich in deine Lage hineinzusetzen. Vielleicht wird dadurch Einiges klarer.“

M: „In meinem Alltag werde ich von ständiger Angst begleitet. Ich leide unter enormen Schlafstörungen. Ich kann nichts vorausplanen. Ich fühle mich wie Luft. Mein Alltag ist geprägt von einer Erwartung und von ständiger Angst.“

S: „Was genau ist deine Erwartung?“

M: „Ich wünsche mir, mich frei zu fühlen, ohne Sorgen und ohne Last. Aber das ist mir nicht möglich. Ich wünsche mir auch, dass ich einen gesicherten Aufenthalt bekomme. Das würde meine Situation um Einiges vereinfachen. Ich bin hier in einem Land, das behauptet demokratisch zu sein. Ich erhoffe mir, dass diese Demokratie mir hier eine Zukunft ermöglicht.“

S: „Du sagtest bereits, dass sich deine Situation auf dein Wohlbefinden auswirkt. Du leidest an Schlafstörungen und innere Unruhe. Wie gehst du damit um, wenn du oder deine Tochter krank seid?“

M: „Ja es gab bereits Situationen, in denen ich gezwungenermaßen zu einem Arzt musste. Meine Tochter habe ich bisher auch ohne Arztbesuche, aus eigener Kraft heraus gut versorgen können. Ich selber hingegen war einmal sehr schwer krank und hatte Glück, dass ich über meine Kontakte eine ärztliche Behandlung bekam. Aber meine Tochter hatte bisher noch keine ernsthaften gesundheitlichen Schwierigkeiten.“

S: „Eine Lösung für ärztliche Versorgung habt ihr ja schon gefunden. Bist du denn so schon mal anderer Orts nach deinen Papieren gefragt worden?“

M: „Nein, bisher noch nicht. Aber das Risiko ist natürlich immer da und immer hoch. Ich habe wenig Freiraum mich zu bewegen und darf nichts riskieren. Und da ist es eben natürlich, dass ich Orte wie Bahnhöfe vermeide, denn da ist die Wahrscheinlichkeit relativ hoch kontrolliert zu werden. Aber ehrlich gesagt möchte ich auch gar nicht daran denken, wie es wäre erwischt zu werden. Ebenfalls besteht ja auch immer die Gefahr, dass meine Tochter einen Unfall hat oder mal beim Zug- und Busfahren erwischt wird. Also, davor habe ich schon eine riesige Angst. Ich versuche ja auch natürlich nicht aufzufallen, egal wann und egal wo ich bin.“

S: „Du hast jetzt schon oft deine Tochter erwähnt. Wie geht sie eigentlich mit dieser Situation um und ist sie sich eurer Lage bewusst? Hast du sie über eure Situation aufgeklärt?“

M: „Dank der Menschen, auf die sie sich beziehen kann und die uns helfen, fühlt sie sich sehr wohl und keineswegs anders. Ich bin auch sehr erstaunt und beneide sie darum, dass sie sich freier fühlt als ich und dass sie sich mehr oder weniger frei bewegen kann, also raus gehen kann. Sie ist sich natürlich über ihre Lage bewusst und ich habe sie auch aufgeklärt, weil sie natürlich auch vorsichtig sein muss.“

S: „Und deine Tochter besucht auch mittlerweile eine Schule hier. Braucht man bei einer Anmeldung nicht für gewöhnlich auch Papiere zum Vorzeigen?“

M: „Ja schon, aber wir hatten das Glück auf unserer Seite. In unserem Falle haben im Voraus schon Gespräche mit Direktoren von mehreren Schulen stattgefunden. Wir haben dann eine Direktorin gefunden, die der Aufnahme meiner Tochter auf dieser Schule nichts entgegenzusetzen hatte. So darf sie nun diese Schule besuchen und ist dort sehr gut aufgehoben. Diese Schule hat uns sehr bestärkt. Sie unterstützt uns, indem sie meiner Tochter nicht nur den Schulbesuch ermöglicht, sondern auch indem sie Schulmaterial zur Verfügung stellt und meine Tochter mittags verpflegt. Es ist einfach toll, dass sie die Möglichkeit hat zur Schule zu gehen, nicht nur, weil sie dort viel lernt, sondern

.....
Aktuelle Situation von kurdischen Yeziden in Georgien
.....
Anfang der 1990er Jahre flohen tausende kurdischer Yeziden vor Verfolgung und Diskriminierung aus Georgien nach Deutschland. Die meisten von ihnen sind mittlerweile in andere Länder weitergewandert oder nach Georgien zurückgeschoben worden, weil die deutschen Behörden ihre Verfolgung nicht anerkennen. In Georgien jedoch werden sie auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit dennoch verfolgt. Yeziden haben in Georgien keine Zukunft, da sie dort in einem solchen Ausmaß stigmatisiert sind, dass sie von Polizei und Behörden nicht geschützt, sondern bedroht werden. Daher muss für diese kleine Flüchtlingsgruppe eine langfristige sichere Lösung gefunden werden, die ihr eine Perspektive bietet.
.....

weil sie dort Umgang mit anderen Schülern und Schülerinnen hat.“

S: „Apropos Umgang mit anderen Menschen. Weiß sonst noch jemand aus eurem näheren Umfeld über eure Situation bescheid? Spricht deine Tochter mit ihren Freunden darüber?“

M: „Die Lehrer wissen natürlich Bescheid. Die sind aber auch unheimlich bemüht, dass sie sich nicht als eine Außenseiterin fühlt. Bei den Eltern der anderen Schüler bin ich mir nicht sicher, ob sie das wissen. Ich weiß nicht, ob meine Tochter irgendwem darüber erzählt hat. Aber ich selber habe auch kaum Bekannte, denen ich über meine Situation erzählen könnte.“

S: „Du hast vorhin ja schon angedeutet, dass du unter einer ständigen Angst leidest. Du hast Angst, dass deiner Tochter etwas zustößt, du hast Angst, dass dir etwas zustößt und du hast natürlich auch Angst in eine Situation hineinzugeraten, in der deine Illegalität auffliegt. Wie würdest du deine Angst beschreiben? Ist sie eine Existenzangst oder die Angst vor der Zukunftsplanung?“

M: „Ich kann diesen großen Stress nicht überwinden. Ich befinde mich in einem permanenten Zustand von Angst und da fällt es mir unheimlich schwer einen klaren Kopf zu haben, um über gewisse Dinge wie Zukunftsplanung nachzudenken. Daher kann ich nicht so vorausplanen. Im Moment bin ich einfach froh, dass es meinem Kind gut geht und dass sie hier glücklich ist. Ich bin auch sehr glücklich darüber, dass ich so viel Glück hatte, hier Menschen zu begegnen, die mir helfen. Das ist nun mal nicht selbstverständlich. Und diese Unterstützung gibt mir viel Kraft. Ich habe manchmal auch Angst davor auf halbem Wege von diesen Menschen verlassen zu werden. Aber das trifft hoffentlich nie ein. Diese Umstände sind es, die es mir nicht ermöglichen für die Zukunft zu planen. Ich kann mich momentan immer nur im Hier und Jetzt bewegen.“

S: „Siehst du dich, auf Grund deiner Situation als illegal lebender, als Bürger „2.Klasse“ an? Fühlst du dich den Einheimischen gegenüber wertloser?“



Lehrerin meiner Tochter sich sehr oft bei meiner Tochter und selbst bei der zuständigen Ausländerbehörde über unsere genaue Abreise nach Georgien erkundigt hat. Das hat meine Tochter und mich immer sehr belastet.“

S: „Du hast jetzt schon einige negative Erlebnisse aus deiner verbrachten Zeit in Deutschland erzählt. Würdest du im Großen und Ganzen sagen, dass all das Durchlebte sich für dich und deine Tochter gelohnt hat? Wirst du weiter dafür kämpfen, dass du einen gesicherten Aufenthalt in Deutschland bekommst?“

M: „Ich würde all das nochmal wiederholen, sollte ich nochmal vor diese Wahl stehen, denn in meiner Heimat gibt es keine Chance für mich. Ich würde es also nochmal machen. Ich habe einfach keine Alternative. Ich habe mir ja auch, um ehrlich zu sein, alles nicht so kompliziert und langwierig vorgestellt. In dieser Situation ist nichts vorhersehbar, das macht alles viel komplizierter und schwieriger.“

S: „Möchtest du zum Schluss noch etwas Bestimmtes loswerden?“

M: „Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die mir und meiner Tochter bis jetzt immer geholfen haben. Das ist keine Selbstverständlichkeit.“

M: „Selbst in der Zeit, als ich hier noch legal gelebt habe, habe ich mich nicht ganz wohl gefühlt. Ohne es pauschalisieren zu wollen, aber das Leben als „legaler“ war auch nicht sehr einfach. Es gab Regeln, die ich einhalten musste. Ich durfte zum Beispiel einen bestimmten Umkreis nicht verlassen. Damit hätte ich mich sonst strafbar gemacht. Also von Freiheit und frei sein konnte ich nie sprechen. Und jetzt, wo ich zwar illegal hier lebe aber soziale Kontakte zu Leuten habe, die mir helfen, fühle ich mich nicht mehr so verloren. Ich erinnere mich, als wir hier neu ankamen hatte man uns fälschlicherweise in den Trakt für Alleinstehende anstatt in den Trakt für Familien hingebracht. Das war eine schlimme Zeit besonders für meine Tochter. Sie war ganz isoliert und hatte nur allein stehende Männer um sich herum. In solchen Situationen habe ich mich sehr über die herrschende Bürokratie geärgert, weil sie uns immer im Wege stand unter anderem auch in dieser Situation, weil dadurch der Wechsel von einem in den anderen Trakt nicht mehr möglich war. Und eine andere Situation, die uns hat unwohl fühlen lassen war, dass die ehemalige

.....
Dieses Interview wurde aus dem Russischen übersetzt von P.T.
*Der Name des Interviewten ist anonymisiert und daher frei gewählt.

.....
An letzter Stelle noch ein Aufruf an alle UnterstützerInnen. Bitte spenden Sie für Martin und seiner Tochter!

Spenden sie unter „Martin“ an:

AK Asyl e.V.

Bank: Sparkasse Bielefeld

BLZ: 480 501 61

Kontonr.: 44198

.....

RESIDENZPFLICHT

.....

EINSCHRÄNKUNG DER BEWEGUNGSFREIHEIT VON FLÜCHTLINGEN

von Kathrin Dallwitz

Die sogenannte Residenzpflicht ist eine Regelung im Ausländerrecht, die dazu führt, dass Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus (Duldung oder Aufenthaltsgestattung) für jedes Verlassens ihres Regierungsbezirktes bzw. des Bundeslandes eine Besuchserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen müssen. Diese entscheidet dann in ihrem Ermessen und nach den unten beschriebenen gesetzlichen Vorschriften über die Erteilung der Besuchserlaubnis.

Als AK Asyl sehen wir gemeinsam mit vielen anderen Flüchtlingsunterstützerorganisationen und Flüchtlingsselbstorganisationen (s.u.) in der Residenzpflicht eine grundsätzliche Verletzung der Grundrechte auf Bewegungsfreiheit und ein rassistisches Sondergesetz.

Auszug aus UN-Menschenrechtscharta:
 Artikel 13
 1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

Was bedeutet die Residenzpflicht in der Praxis für Flüchtlinge:

- Beantragung der Besuchserlaubnis kostet oft noch zusätzlich Geld bzw. Fahrtkosten
- Flüchtlingskind kann z.B. nicht im benachbarten Fußballclub spielen oder Eltern dort einkaufen, weil dort die Grenze des Landkreises verläuft.
- Organisierungstreffen mit Leuten aus eigener Flüchtlingscommunity in anderen Landkreisen sind nicht möglich
- Verwandtenbesuche werden verhindert
- Flüchtlinge sind der Willkür der Ausländerbehörde ausgesetzt.
- Bei Widersetzen gegen die Residenzpflicht drohen den Flüchtlingen Strafen
- Strafen können auch zu Problemen beim Aufenthalt führen, da z.B. bei Bleiberechtsregelung „Straftäter“ kein Bleiberecht bekommen und das heißt bei ausländerrechtlichen Strafen nicht mehr als 90 Tagesätze haben dürfen.



geht und die Praxis des inzwischen europaweiten Datenabgleichs der Behörden Doppelanmeldungen verhindert.

Faktisch ist es wohl eher so, dass mit der Residenzpflicht Flüchtlinge eingeschüchtert, isoliert und ruhig gehalten werden sollen. Es ist ein weiteres Kontroll- und Sanktionsinstrument, das die Gesetzgebung den Behörden zur Verfügung stellt. Zudem hebt es die Statistik der so genannten „Ausländerkriminalität“, da sich natürlich nicht alle Flüchtlinge an dieses rassistische Sondergesetz halten. Darüber hinaus soll so den Behörden der permanente Zugriff auf Flüchtlinge im Falle einer geplanten Abschiebungen ermöglicht werden.

Wenn Behörden überhaupt eine Begründung für die Residenzpflicht angeben, dann damit Doppelanmeldungen verhindert werden sollen. Dieses Argument ist nicht haltbar, da die Residenzpflicht ja über die Wohnsitzauflage hinaus-

Gesetzliche Grundlage der Residenzpflicht:

Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren befinden und somit eine Aufenthaltsgestattung haben, dürfen nach § 56 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) den Landkreis, in dem sie leben müssen, nicht verlassen.

Flüchtlinge mit Duldung sind laut § 61 Aufenthaltsgesetz in ihrer Bewegungsfreiheit auf das Bundesland beschränkt, in dem sie leben müssen. Das Gesetz lässt den Ausländerbehörden offen, zusätzliche Bedingungen und Auflagen, sprich weitere Einschränkungen des Residenzpflichtbereiches zu erlassen.

Die zuständige Ausländerbehörde kann nach §12.5. AufenthG bzw. §§ 57 und 58 AsylVfG Ausnahmen von der Residenzpflicht erlauben. Flüchtlinge müssen dazu für einen bestimmten Zweck und Zeitraum eine Besuchserlaubnis beantragen. Sie erhalten dann auf Antrag eine Besuchserlaubnis für Termine bei RechtsanwältInnen, Gerichten, ÄrztInnen und Beratungsstellen. Zudem können Ausnahmegenehmigungen für Besuche bei Familienmitgliedern, FreundInnen, Kirchengemeinden, kulturellen Veranstaltungen u.ä. erteilt werden. Diese liegen jedoch im Ermessen der Ausländerbehörden und werden je nach Landkreis unterschiedlich gehandhabt.

§ 86 und §85 legt Strafen fest: bei einmaligem Vergehen, Ordnungsstrafe mit Bußgeld bis zu 2500 €, bei Wiederholung ist eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr möglich.

Die relevanten Auszüge aus dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) für die Residenzpflicht für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung

§ 56 Räumliche Beschränkung

(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält.

(2) Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.



§ 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

Die relevanten Auszüge aus dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Residenzpflicht für geduldete Flüchtlinge

§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen

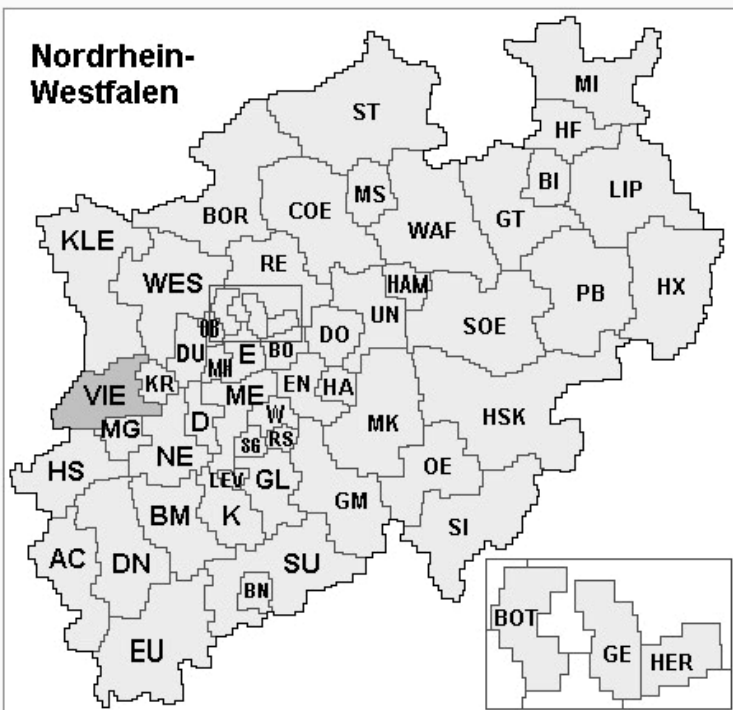
(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach §39 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 berechtigt ist.

§12 Geltungsbereich, Nebenbestimmungen:

(5) Die Ausländerbehörde kann dem Ausländer das Verlassen des auf der Grundlage dieses Gesetzes

Zurück zur Deutschlandkarte

Kreise in Nordrhein-Westfalen



Stadtkreise	Landkreise
Aachen	Düren
Bielefeld	Ennepe-Ruhr-Kreis
Bochum	Rhein-Erft-Kreis
Bonn	Euskirchen
Bottrop	Gütersloh
Dortmund	Heinsberg
Duisburg	Herford
Düsseldorf	Hochsauerlandkreis
Essen	Höxter
Gelsenkirchen	Kleve
Hagen	Lippe
Hamm	Märkischer Kreis
Herne	Mettmann
Köln	Minden-Lübbecke
Krefeld	Neuss
Leverkusen	Oberbergischer Kreis
Mönchengladbach	Olpe
Mülheim a.d.R.	Paderborn
Münster	Recklinghausen
Oberhausen	Rheinisch-bergischer Kreis
Remscheid	Rhein-Sieg-Kreis
Solingen	Siegen-Wittgenstein
Wuppertal	Soest
	Steinfurt
	Unna
	Viersen
	Warendorf
	Wesel
Landkreise	
Aachen	
Borken	
Coesfeld	

beschränkten Aufenthaltsbereiches erlauben. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

In den vorläufigen Anwendungshinweisen des Innenministeriums sind dazu diverse Gründe für eine Besuchserlaubnis genannt, die teilweise als zwingend (z.B. Besuch eines Facharztes, dringende familiäre Angelegenheiten, z.B. Besuch schwer kranker Familienangehöriger, Teilnahme an bedeutenden religiösen Riten und Festen), teilweise als unbillige Härten vermeidend bezeichnet werden (Beeinträchtigung persönlicher Belange...). Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein Erscheinen erforderlich ist, können sogar ohne Besuchserlaubnis wahrgenommen werden.

Praxis in den Regionen OWLs

Die Ausländerbehörden, die die Macht haben Besuchserlaubnisse zu erteilen oder zu verweigern, handhaben diese Macht sehr unterschiedlich. Die Ausländerbehörde des Kreises Gütersloh z.B. gehört an dieser Stelle zu den rigidesten Behörden in der Erteilung der Be-

suchserlaubnis und geht unserer Meinung nach sogar noch über die sowieso schon rigiden Gesetzesregelungen hinaus, bzw. verstößt gegen sie.

In der Ausländerbehörde des Kreises Gütersloh hängt an der Tür ein Schreiben des Kreises, in dem den Flüchtlingen mit einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung mitgeteilt wird, dass die Ausländerbehörde grundsätzlich nur noch in folgenden Fällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt:

- Behandlung in einem Krankenhaus mit Nachweis
- Besuch bei Behörden
- Termin bei Rechtsanwälten mit Nachweis

Damit werden Kriterien festgelegt und keine Einzelfallprüfung von Gründen, wie sie z.B. auch die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums nennen, zugelassen. Ich habe als Beraterin selbst erlebt, dass ich die Situation und den dringenden persönlichen Bedarf eines Flüchtlings zu einem Verwandtschaftsbesuch schildern wollte und einfach auf die drei im Schreiben genannten Gründe verwiesen wurde. Bei dem Verweis auf die in §58 Asylverfahrensgesetz genannte Formulie-



Demo gegen Residenzpflicht in Berlin 2001

KARAWANE Für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen 

Näheres zu Flüchtlingsprotesten in der Broschüre von

The Voice Refugee Forum
(www.thevoiceforum.org)

oder auf www.thecaravan.org

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde[.]“ wurde nur wiederum auf ihre eigene Regelung der drei möglichen Gründe verwiesen.

In der Praxis führt das Schreiben an der Tür der Ausländerbehörde dazu, dass viele Flüchtlinge auch gar nicht mehr fragen und die für sie schwerwiegenden Gründe und unbilligen Härten vortragen.

Andere Behörden z.B. nutzen ihre Macht so, dass sie definieren, dass z.B. Verwandtschaftsbesuche nur einmal pro Halbjahr erforderlich seien oder wählen ähnlich absurde Konstruktionen. Ein anderes Sanktionsinstrument ist die in §61 Abs. 1 AufenthG gegebene Möglichkeit, zusätzliche Auflagen zu erteilen, indem beispielsweise einer Flüchtlingsfamilie der Residenzpflichtbereich noch weiter eingeschränkt wird, z.B. auf die Stadt, in der sie sich aufhalten. Diese Praxis macht deutlich, welches Macht-, Kontroll- und Sanktionsmittel den Ausländerbehörden mit der Residenzpflicht in die Hand gegeben wird.

Proteste und Widerstand

Der organisierte Protest gegen die Residenzpflicht ist in den letzten Jahren weitestgehend von Flüchtlingsselforganisationen initiiert worden. Dazu gehörten: Flüchtlingskongress 2000 in Jena, Demaskierung der Residenzpflicht als rassistische soziale Ausgrenzung und Form von Apartheid, August 2000 dezentraler Aktionstag, April 2001 große Demo gegen Residenzpflicht in Berlin, in der Folge bis heute viele Verfahren wegen Verstoß gegen Residenzpflicht mit Prozessbegleitung und Öffentlichkeit.

Gleichzeitig häufen sich inzwischen aber auch die kritischen Stellungnahmen aus den Reihen von Menschenrechtsorganisationen, vom UNHCR und sogar von Gerichten.

- **Wir fordern deshalb die Abschaffung der Residenzpflicht!**
- **Darüber hinaus fordern wir auf regionaler Ebene alle auf, die Praxis ihrer Behörden mit dieser Regelung zu beobachten und sich im Interesse der Flüchtlinge, die Besuchserlaubnisse beantragen, für eine „positive“ Auslegung der Regelung und letztendliche für die Streichung der Residenzpflicht einzusetzen.**
- **Außerdem fordern wir alle Menschen auf, die Flüchtlinge, die sich bewusst gegen die Residenzpflicht engagieren und dadurch Strafen erhalten, zu unterstützen.**



DAS ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ TEIL 1

von Frank Gockel

Für viele Flüchtlinge stellt das 19 Paragraphen umfassende Asylbewerberleistungsgesetz eine tief schneidende Einschränkung in ihr Leben dar. Es bildet den vorläufigen Höhepunkt, Flüchtlingen das Leben in der Bundesrepublik so schwer zu machen, dass sie diese erst gar nicht betreten oder sofort wieder verlassen.

Die Geschichte geht dabei auf das Jahr 1981 zurück, wo durch das Zweite Haushaltskorrekturgesetz eine Entwicklung eingeleitet worden ist, die eine Beschränkung des Leistungsumfangs für Asylbewerber und ihnen

auch für Menschen, die sich im Asylfolgeverfahren befinden, eine Duldung besitzen, ausreisepflichtig sind. Auch Besitzer einer Aufenthaltserlaubnis können unter das Gesetz fallen. Mit betroffen sind auch die Ehegatten Le-



gleichgestellter Ausländer und eine regelmäßige Reduzierung der Leistungsgewährung auf Sachleistungen vorsah. Im Jahre 1993 wurden dann die Leistungen für Asylbewerber aus dem Bundessozialhilfegesetz ausgegliedert und in ein neues, dem Asylbewerberleistungsgesetz, aufgenommen. Seitdem hat es regelmäßig Änderungen gegeben, so z.B. die letzte Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinie der Europäischen Union im August 2007. Von Anfang an war das Asylbewerberleistungsgesetz eine Mogelpackung. Schon der Name führt in die Irre. So gilt das Gesetz nicht nur für Asylbewerber, also Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung besitzen, sondern

benspartner und minderjährigen Kinder. Es umfasst also eine Gruppe von weit mehr als 150.000 Menschen, die in der Bundesrepublik leben.

Viele Organisationen zweifeln an, dass das Asylbewerberleistungsgesetz der Menschenwürde entspricht. Die ausgezahlten Leistungen liegen in der Regel weit unter dem Sozialhilfegesetz, der wiederum ein Leben in Würde ermöglichen soll. Da der Sozialhilfegesetz regelmäßig angehoben wird, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aber seit Jahren konstant sind, geht die Schere immer weiter auseinander. Durch die Inflation verlieren die ausgezahlten Leistungen zusätzlich regelmäßig an Wert.

Hinzu kommt, dass die wenigsten Sozialämter das Asylbewerberleistungsgesetz gesetzeskonform auslegen. So führte zum Beispiel eine Untersuchung des Autors von 50 Bescheiden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ergangenen durch die Stadt Lage (Detmold), zu dem Ergebnis, dass kein Bescheid richtig erstellt worden ist. Teilweise hat man auf Gesetze zurückgegriffen, die schon seit Jahren nicht mehr existieren, nur um den Flüchtlingen die Leistungen weiter zu kürzen. Diese kleine Untersuchung zeigt, wie wichtig es ist, in der Flüchtlingssozialarbeit regelmäßig auch zu prüfen, ob die Flüchtlinge die ihnen zustehenden Leistungen erhalten.

Dieser Aufsatz kann bei weiten nicht in die Tiefe des Asylbewerberleistungsgesetzes eingehen. Er vermittelt lediglich eine Übersicht über die wichtigsten Vorschriften.

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungsberechtigte

Wie bereits in der Einleitung aufgeführt, gilt das Asylbewerberleistungsgesetz nicht nur für Personen, die sich noch im Asylverfahren aufhalten und eine Aufenthaltsgestattung haben, sondern auch für eine Vielzahl weiterer Ausländer. Die größte Gruppe unter ihnen dürfte da-

bei die Geduldeten sein, die eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz besitzen.

Hinzu kommen die Flüchtlinge die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4 S. 1 oder Abs. 5, 23 Abs. 1 oder 24 wegen eines Krieges in ihrem Heimatland haben.

Flüchtlinge, die über einen Flughafen eingereist sind und dem so genannten Flughafenverfahren unterliegen, erhalten ebenfalls Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Dauer dieses Verfahrens.

Eine weitere Gruppe, die theoretisch Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat, sind die Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und keiner der vorgenannten Gruppen angehören. Es handelt sich dabei z.B. um illegalisierte Menschen. Zwar haben sie einen Anspruch, da die Sozialbehörden jedoch gegenüber den Ausländerbehörden meldepflichtig sind, müssten sie bei der Durchsetzung ihres Anspruches gleichzeitig mit einer Abschiebung rechnen. Viele verzichten daher auf Leistungen nach diesem Gesetz.

Ebenfalls leistungsberechtigt sind die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährigen Kinder, die einer der vorgenannten Gruppen angehören, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Tabelle 1

	Grundleistung	„Taschengeld“	Gesamtsumme
Haushaltsvorstand	184,07 €	40,90 €	224,97 €
Bis 7. Lebensjahr	112,48 €	20,45 €	132,93 €
8. bis 14. Lebensjahr	158,50 €	20,45 €	178,95 €
Ab 15. Lebensjahr	158,50 €	40,90 €	199,40 €

Tabelle 2

	Haushaltsvorstand	Ab 8. Jahre	Bis 7 Jahre
Ernährung	130,38 €	115,04 €	76,69 €
Kleidung	20,45 €	20,45 €	20,45 €
Gesundheits- und Körperpflege	5,11 €	5,11 €	5,11 €
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes ohne Hausrat und Energie	7,67 €	7,67 €	7,67 €
Haushaltsenergie	20,45 €	10,23 €	2,56 €



Letztendgültig erhalten noch Ausländer, die einen Asylfolgeantrag oder einen Asylzweiterantrag nach dem Asylverfahrensgesetz stellen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Erhalten Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben eine Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von unter 6 Monaten, so erhalten sie weiterhin Leistungen nach diesem Gesetz und wechseln nicht in den Leistungsbezug des SGB II oder SGB XII

Die Grundleistungen

Grundsätzlich hat die Versorgung von Ausländern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Sachleistungen zu erfolgen. Dabei ist der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheit- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts zu erbringen. Hinzu kommt ein monatlicher Geldbetrag in Höhe von 40,90 € ab dem 15. Lebensjahr und davor ein Geldbetrag in Höhe von 20,45 €, der zur Deckung von persönlichen Bedürfnissen in bar auszuzahlen ist. Außerhalb von der Unterbringung in Aufnahmeein-

Hinweise zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes des Landes NRW:

„Zumutbar ist allerdings die Versorgung der Leistungsberechtigten mit typischen Spezialitäten deutscher Herkunft (wie etwa Sauerkraut, Sülze etc.)“

richtungen können die Leistungen auch in Form von Wertgutscheinen oder Geldleistungen erfolgen. Dabei werden folgende Grundwerte festgelegt: [siehe Tabelle 1, Seite 13]. Die Grundleistungen setzen sich folgendermaßen zusammen: [siehe Tabelle 2, Seite 13]

Von dem Taschengeld sind „notwendige Auslagen“, wie z.B. Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterialien oder kleinere Mengen an Genussmittel zu bestreiten. Viele Kommunen sind aus Kostengründen dazu übergegangen, den Flüchtlingen die Leistungen in Form von Geld auszuzahlen. Dieses ist zu begrüßen, da dadurch Streitigkeiten zur Frage des notwendigen Bedarfs nicht entstehen. Gerade



mit den Sachleistungen mussten sich in der Vergangenheit die Gerichte immer wieder auseinandersetzen. Wenn die Kommunen eine „Mischleistung“ betreiben, so dürfen nur die Anteile der Grundleistungen nicht ausgezahlt werden, die durch Sachleistungen erbracht werden.

Medizinische Versorgung

Bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen haben Ausländer, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, einen Anspruch auf adäquate medizinische Versorgung. Dieses bezieht auch die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmittel, sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten und Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen ein. Hierzu zählen auch tarifliche Zuzahlungen z.B. bei Arznei- und Verbandsmittel oder bei Krankenhausbehandlungen. Regelmäßig gibt es Streit, wann es sich um akute Erkrankungen und Schmerzzustände handelt. Bei chronischen Erkrankungen werden die Kosten nur übernom-

men, wenn es bei einer Nichtbehandlung zu einer Verschlechterung kommen könnte und so ein akuter Behandlungsbedarf besteht. Verweigert werden zum Beispiel regelmäßig die Versorgung mit Hörgeräten oder Lebertransplantationen, da diese als aufschiebbar gelten.



Ob es sich um eine akute oder chronische Erkrankung handelt, ist von der zuständigen Behörde festzustellen. Da regelmäßig kein medizinischer Sachverstand in den Behörden anzutreffen ist, haben sich die Behörden an Behandlungsvorschlägen vom behandelnden Ärzten oder Gutachten von Gesundheitsämtern zu halten. Eine entsprechende Krankenbehandlung ist durch die Behörde sicherzustellen. Dadurch ist regelmäßig eine freie Arzt- und Krankenhauswahl ausgeschlossen. Die meisten Behörden sind dazu übergegangen, den Betroffenen sogenannte Krankenscheine mitzugeben, über die die Ärzte mit den Sozialbehörden abrechnen können. In der Regel erfolgt eine Abrechnung in Höhe der üblichen Krankenkassenvergütung. Grundsätzlich hat der Betroffene vor einer medizinischen Behandlung bei der Behörde vorzusprechen. Eine Vergütung im Nachhinein muss nicht erfolgen.

Eine Krankenhausbehandlung ist ebenfalls eine ärztliche Behandlung und daher über das Asylbewerberleistungsgesetz bei akuter Erkrankung und Schmerzzustände gedeckt.

Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. In der Regel werden daher diese Maßnahmen nicht durchgeführt. Der Betroffene hat nachzuweisen,

dass durch fehlende Zähne eine akute Erkrankung oder Schmerzzustände drohen. Dieses kann z.B. der Fall sein, wenn der Betroffene Nahrung nicht mehr zerkleinern kann und diese unzerkleinert in den Magen gelangen.

Auch sonstige Leistung zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen sind zu gewähren. Hierunter fallen z.B. Fahrtkosten zur Krankenbehandlung, häusliche Krankenpflege, medizinische und ergänzende Leistung zur Rehabilitation, die Kosten für die stationäre Unterbringung eines schwer mehrfach behinderten Kindes in einer Behinderteneinrichtung, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, wie z.B. Brillen, Prothesen, Rollstühle.

Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verbands- und Heilmittel zu gewähren.

Ein Anspruch auf Leistungen zur Familienplanung oder zur Integration von Schwerbehinderten in der Gesellschaft, zur Hilfe zur Pflege oder zur Eingliederung von Alten besteht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht.

Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen können gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Dieses kann z.B. sein:

Lebensunterhalt:

erforderliche Diäten bei bestimmten Erkrankungen, wie z.B. Diabetes, Mehrbedarf von Schwangeren, Schwangerschaftskleidung, Bestattungskosten, Baby Erstausrüstung.

Gesundheit:

Sehhilfen, Prothesen, orthopädische oder andere Hilfsmittel, Pflegesachleistungen.

Bedürfnissen von Kindern:

Schulsachen wie z.B. Stifte, Hefte, Schulranzen, Bücher, Schultüte zu Einschulung, Klassenfahrten, Kindergartenbeiträge.

Erfüllung Mitwirkungspflichten:

Kosten zu Passausstellung, inklusive Fahrtkosten, notwendige Dolmetscherkosten, Übersetzungskosten.

(Der Artikel wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt.)

TÜRKEI

HERKUNFTSLAND VON FLÜCHTLINGEN ODER FLUCHTORT?!

von Özlem Tümani

Bei den Beitrittsverhandlungen der Türkei in die Europäische Union (EU) ist aktuell immer wieder von der Notwendigkeit der Einhaltung der Menschenrechte die Rede. Bekannt sind sicher Menschenrechtsverletzungen gegenüber ethnischen Minderheiten und Oppositionellen. Weniger bekannt ist die menschenrechtliche Situation von v.a. der nicht-europäischen Flüchtlinge in der Türkei.

Die geographische Lage der Türkei zwischen Europa im Westen, der Kaukasusregion im Nordosten und Iran und Irak im Südosten, führt dazu, dass die Türkei im beträchtlichen Umfang Ziel von Migrationsbewegungen sowie ein wichtiges Transitland für zahlreiche Migranten auf dem Weg in die Staaten der EU ist. Die Zuwanderungs- und Flüchtlingspolitik waren in der Türkei lange Zeit eher unbedeutend und daher nur minimal geregelt, d.h. auch, dass das türkische Asylsystem den internationalen und humanitären Standards nicht genügt. So übte die EU bereits im Vorfeld der Beitrittsverhandlungen im Jahre 2005 einen enormen Druck auf die Türkei aus, damit diese ihr Asyl- und Migrationssystem reformiert und es in Einklang mit dem gemeinsamen europäischen Rechtsbestand bringt. Doch geht es der EU hierbei wirklich allein um die Rechte und den Schutz von Flüchtlingen oder um die Durchsetzung und Verbesserung der europäischen Migrationskontrolle?

Dieser Frage wollen wir in diesem Artikel auf den Grund gehen.

Das Asylrecht der Türkei

Die Türkei ist jahrzehntelang vor allem als Auswanderungsland oder aber Herkunftsland von Flüchtlingen wahrgenommen worden. Auch innerhalb der Türkei selbst gab es lange keine weiter ausdifferenzierte Auseinandersetzung mit denn Themen Migration und Asyl. So basiert(e) die Regelung von Asylangelegenheiten lediglich auf den folgenden drei Rechtsakten¹:

1. Niederlassungsgesetz von 1932 (Gesetz 2510)
2. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951; mit geographischer Einschränkung
3. (nationale) Asylverordnung von 1994

Zu 1.) Das Niederlassungsgesetz kann als die wesentliche Grundlage der staatlichen Zuwanderungspolitik der Türkei angesehen werden. Mit seiner Verabschiedung im Jahre 1932 wurde für Menschen mit „türkischer Abstammung und Kultur“ die Möglichkeit eingeräumt, zwecks dauerhafter Niederlassung und Annahme der Staatsbürgerschaft ins Land einzureisen. Der Staatsgründungsprozess der Türkei ging einher mit Grenzkonflikten mit den benachbarten Ländern wie Griechenland, Bulgarien etc.. Infolge dieser Konflikte kam es zu Vertreibungen und Verfolgungen auf allen Seiten. Diejenigen „türkischstämmigen“ Flüchtlinge, die daraufhin in die Türkei flohen, erhielten auf der Basis dieses Gesetzes die türkische Staatsbürgerschaft.

Zu 2.) Des Weiteren hat die Türkei das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, also die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), sowie das Protokoll von 1967 unterzeichnet - diese allerdings nur mit einem geographischen Vorbehalt. In Artikel 1B Nr.1 beschränkt sie die Anwendung der Konvention auf *europäische Flüchtlinge* (im Türkischen: mülteci). Damit ist die Türkei also völkerrechtlich nicht dazu verpflichtet, Schutzsuchenden aus *nicht-europäischen* Ländern Schutz vor Verfolgung im Sinne des Art.1 A GFK zu gewähren.

Zu 3.) Die massiven Fluchtbewegungen seit den 80ern aus dem Nahen Osten in die Türkei zwang die Türkei, im Jahre 1994 eine nationale Asylverordnung zu erlassen, und damit den Umgang mit nicht-europäischen Flüchtlingen zu regeln. Darin verpflichtet sich die Türkei laut Artikel 3 dazu, nicht-europäischen Schutzsuchenden temporären Aufenthalt (sog. vorübergehendes Asyl) nach Bestimmungen des Art 1 (A) der GFK zu gewähren. Nicht-europäische Flüchtlinge gelten seitdem offiziell als „Asylbewerber“.²

In der Asylverordnung sind eine Reihe von Voraussetzungen für das Einreichen von Asylanträgen festgelegt worden. Für alle Schutzsuchenden gilt nach der Asylverordnung von 1994, dass sie sich für die Durchführung einer Statusbestimmung legal in der Türkei aufhalten müssen, d.h. sie müssen sich innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Einreise in die Türkei bei den türkischen Behörden registrieren lassen. Wird die Registrierungsfrist versäumt, ist es nur in außerordentlichen Ausnahmefällen möglich, einen vorübergehenden Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens und ggf. zur Weiterwanderung zu genehmigen.

Da diese Bestimmung nur einen unzureichenden und befristeten Schutz für *nicht-europäische* Flüchtlinge bietet, führt die Vertretung des UN Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) in der Türkei parallel zu den nach den nationalen Bestimmungen durchgeführten Asylverfahren (für europäische Flüchtlinge) sog. Mandatsverfahren zur Prüfung der Flüchtlingseigenschaft von nicht-europäischen Flüchtlingen durch. Wird die Flüchtlingseigenschaft festgestellt, empfiehlt der UNHCR die Weiterwanderung in andere Aufnahmeländer wie z.B. USA, Kanada, Australien und einigen europäischen Ländern. Diese Empfehlung anzunehmen liegt dann in der Entscheidung des jeweiligen Aufnahmelandes.

Die Aufenthalts- und soziale Rechte von Flüchtlingen in der Türkei

In der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 wird der Begriff „Flüchtling“ definiert und der rechtliche Schutz, die Hilfe sowie die sozialen Rechte, die ein Flüchtling von den Unterzeichnerstaaten erhalten soll, festgelegt. Obwohl die Türkei die Genfer Flüchtlingskonvention mit dem geographischen Vorbehalt unterzeichnet hat, gewährt sie - zumindest offiziell - diese Rechte auch nicht-europäischen Flüchtlingen. Dennoch sieht die Praxis etwas anders aus. Aus den wenigen Studien, die die Situation von Flüchtlingen in der Türkei untersucht haben, geht sehr deutlich hervor, dass insbesondere Flüchtlinge aus nicht-europäischen Staaten unter sehr schwierigen sozio-ökonomischen Konditionen leben müssen. Solange bis die Statusbestimmung, die sich über mehrere Jahre hinziehen kann, nicht entschieden ist, bleiben Flüchtlinge de facto von allen sozialen Systemen ausgeschlossen.³ Aufgrund des mangelnden staatlichen Schutzes sind Flüchtlinge gegenüber Ausbeutung und Diskriminierung durch Arbeitgeber, Polizei und Vermieter im besonderen Maße ausgesetzt.⁴

Aufenthaltserlaubnis

Die Anspruchsgrundlage für jegliche Unterstützung ist der legale Aufenthalt des betroffenen Flüchtlings in der Türkei. Diese liegt mit der Registrierung bei einer türkischen Meldebehörde vor. Bei legaler Einreise kann die Registrierung in jeder beliebigen türkischen Stadt erfolgen. Hiernach weist die Behörde den Flüchtling in eine der 20 Satellitenstädte zu. Bei illegaler Einreise gilt hingegen, dass die Registrierung bei der nächstgelegenen Grenzstadt erfolgen muss.

Sobald Flüchtlinge sich zwecks Asylantragstellung bei den türkischen Behörden registrieren, wird ihnen dort eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis ausgestellt. Im §28 der Asylverordnung gibt es nur eine vage Formulierung darüber, wie lange die Aufenthaltserlaubnis dann gültig ist. Dort heißt es, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verweigert werden kann, wenn „genügend“ Zeit zur Umsiedlung einer AsylbewerberIn in einen Drittstaat gewährt worden ist. Ist diese Frist nach dem Ermessen der zuständigen türkischen Behörde abgelaufen, kann sie die Flüchtlinge zur Ausreise auffordern und auch Abschiebungen durchführen.⁵

Zudem ist die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen gebührenpflichtig. Die türkischen Behörden dürfen zwar unter Umständen von den Gebühren absehen, machen von dieser Möglichkeit jedoch selten Gebrauch. Die schlechte wirtschaftliche Situation in der Türkei und die hohe Inflationsrate treiben die Gebühren zudem dermaßen in die Höhe, dass viele AsylbewerberInnen nicht in der Lage sind, diese zu begleichen und werden hierdurch oft in die Illegalität getrieben werden.⁶

„Residenzpflicht“

Ähnlich wie in Deutschland ist auch in der Türkei die Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen stark eingeschränkt, solange das Asylverfahren noch nicht entschieden worden ist. Flüchtlinge werden vom türkischen Innenministerium nach der Registrierung in eine der 20 Satellitenstädte in der Türkei zugewiesen. Dort müssen sie sich solange aufhalten, bis der UNHCR ihren Antrag geprüft hat bzw. sie in einen Drittstaat umsiedeln kann. Unabhängig davon, ob Flüchtlinge nun in Satellitenstädten oder aber in grenznahen Städten untergebracht werden, müssen sie sich regelmäßig - und in bestimmten Städten sogar täglich - bei der jeweiligen zuständigen Behörde melden. Für das Verlassen der ihnen zugewiesenen Städte ist die Beantragung einer Genehmigung notwendig.

Auch wenn diese Einschränkung der Bewegungsfreiheit laut den türkischen Behörden allein dem Schutz des Flüchtlings dient, führt diese Regelung zu erheblichen Problemen für die Flüchtlinge. Der Zugang zu z.B. rechtlicher Beratung, spezialisierter Gesundheitsversorgung, Beschäftigung etc., die in der Regel nur in wenigen Städten gegeben sind, wird durch diese Vorgabe oft sehr erschwert bzw. zum Teil sogar unmöglich gemacht.

Zugang zu sozialen Systemen

a) Beschäftigung

Der § 27 der Asylverordnung von 1994 regelt die Bereiche Beschäftigung und Bildung von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen. Danach ist es AsylbewerberInnen grundsätzlich erlaubt, eine Beschäftigung aufzunehmen. Notwendige Voraussetzung hierfür ist der Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis.

Trotz dieser Regelung müssen Flüchtlinge und AsylbewerberInnen zur Aufnahme einer Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis vorweisen können. Diese beantragt allerdings nicht der Flüchtling selbst, sondern der Arbeitgeber. Damit besitzt der Arbeitgeber ein Druckmittel gegenüber Flüchtlingen, von denen viele berichten, dass sie nur unter der Bedingung eingestellt werden, dass sie zu weitaus geringeren Löhnen als türkische Bürger arbeiten. Durch diese Regelung werden viele Flüchtlinge gezwungen, eine Beschäftigung auf dem irregulären Arbeitsmarkt unter erschwerten Arbeitsbedingungen und ohne jeglichen Arbeitsschutz aufzunehmen.

Hinzu kommt, dass im Zuge der Anpassung an EU-Normen die Türkei immer massiver gegen illegale Beschäftigung vorgeht. So müssen betroffene Arbeitgeber mit hohen Geldstrafen rechnen, wenn sie dabei erwischt werden, dass sie irreguläre Arbeiter beschäftigen. Flüchtlingen wiederum, die einer informellen Beschäftigung nachgehen, droht bei einer Entdeckung die Inhaftierung und/oder Ausweisung.⁸

b) Bildung

Entsprechend der Asylverordnung und auch dem türkischen Grundgesetz, haben Flüchtlinge und AsylbewerberInnen bzw. ihre Kinder das Recht auf Bildung in der Türkei. Auch hier wird eine gültige Aufenthaltserlaubnis vorausgesetzt. Allerdings machen Flüchtlinge von diesem Recht kaum Gebrauch. Zum einen können viele Eltern die Schulgebühren nicht zahlen,

und zum anderen sehen sie zumeist ihren Aufenthalt in der Türkei nur als vorübergehend an und verzichten daher auf die Einschulung ihrer Kinder.⁹

c) Gesundheitssystem

Die Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen scheint sehr problematisch zu sein. Obwohl das Innenministerium in einem Erlass von 2002 verordnet hat, dass Flüchtlinge und AsylbewerberInnen eine „green card“ für medizinische Behandlung bekommen sollen, hat sich diese Vorgabe in der Praxis noch nicht durchgesetzt.

Der UNHCR, kirchliche und andere zivilgesellschaftliche Organisationen versuchen durch Bereitstellung einer minimalen medizinischen Versorgungsstruktur für Flüchtlinge diesen Bedarf zu decken.¹⁰

Veränderungen durch die Beitrittsverhandlungen mit der EU

Spätestens seit der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen zwischen der EU und der Türkei im Jahre 2005 verfolgt die türkische Regierung in dem Bereich „Asyl“ folgende drei Ziele:

1. die Erarbeitung einer nationalen Asylgesetzgebung, die internationalen und humanitären Standards genügt;
2. den Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit Drittländern;
3. die Aufhebung der geographischen Einschränkung in der GFK von 1951.

Die Einrichtung von Aufnahmezentren, die Schaffung von Schutzmechanismen und die Entwicklung eines nationalen Integrationsprogramms sind die praktischen Maßnahmen, die aus der Entwicklung einer nationalen Asylgesetzgebung folgen (werden) müssen.

Mit dem nationalen Aktionsplan von 2001 hat das türkische Parlament bereits einige Reformen zu den oben genannten Punkten in Gang gesetzt. Zudem hat die türkische Regierung zugesagt, dass sie intensiver mit dem UNHCR hinsichtlich der Verfahren zur Statusbestimmung zusammenarbeiten wird. Des Weiteren hat sie in Aussicht gestellt, dass sie voraussichtlich im Jahre 2012 einen Vorschlag zur Aufhebung der geographischen Einschränkung in der GFK in die türkische Nationalversamm-

lung einbringen wird. Die Frage nach dem Umgang mit dem non-refoulement Gebot, d.h. dem Verbot, einen Flüchtling in sein mögliches Verfolgerland zurückzuschicken, sowie der Gewährleistung von mehr Rechten für nicht-europäische Flüchtlinge in der Türkei, hat jedoch überhaupt keinen Eingang in die Regelungen gefunden.

Die Heranführungshilfen der EU in Form von finanzieller, institutioneller und personeller Unterstützung sollen der Türkei ermöglichen, die Beitrittskonditionen bis zum Beitrittsdatum zu erfüllen. Besondere Aufmerksamkeit gilt hierbei der „Verbesserung“ der türkischen Grenzkontrolle zur Verhinderung illegaler Migration.

Wie ernst es der EU in diesem Punkt ist, wird daran deutlich, dass die EU im Falle einer schlechten „Grenzkontrollperformance“ der Türkei Sanktionen angedroht hat.¹¹ Auch wenn hiervon letztlich abgesehen wurde, hat diese Diskussion die Türkei dazu motiviert, einen aggressiven Umgang im Bereich illegaler Migration an den Tag zu legen. Im Fortschrittsbericht von 2007 heißt es hierzu: „Dank der verstärkten Anstrengungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration wurde die Türkei weniger in die internationalen Routen der Migrationsströme einbezogen. Die Zahl der illegalen Migranten im Land nimmt stetig ab [...]“.¹²

Die Türkei hat zwar auch erklärt, dass sie an der Verbesserung der Aufnahmebedingungen von Schutzsuchenden und ihrer Unterbringungsmöglichkeiten arbeiten will, doch „[B]ei den Vorbereitungen zur Dezentralisierung der Asylverfahren und zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen und Unterbringungsmöglichkeiten sind allerdings kaum Fortschritte erzielt worden“¹³, d.h. es existieren weder adäquate Unterkünfte für Flüchtlinge noch wurden weitergehende Unterstützungsstrukturen (Beratungsstellen, Rechtsbeihilfe etc.) für Flüchtlinge eingerichtet.

Auch wenn im Fortschrittsbericht gesagt wird, dass die Türkei den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Ausländern an den Grenzen anwendet, kommt der im selben Jahr erschienene Bericht des Helsinki Citizens' Assembly zu dem Ergebnis, dass „[A]n inability to access asylum procedures has led to cases of illegal deportation or refoulement.“ Das ist nämlich die Kehrseite der „erfolgreichen Bekämpfung illegaler Migration“ in der Türkei. Ähnlich wie an den südlichen oder aber östlichen EU-Außengrenzen werden Flüchtlinge zunehmend aggressiv direkt wieder an den Grenzen zurückgewiesen, ohne dass sie eine Chance bekommen, ihr Asylbegehren vorzubringen.¹⁴ Gleichzeitig berichten Menschenrechtsorganisa-

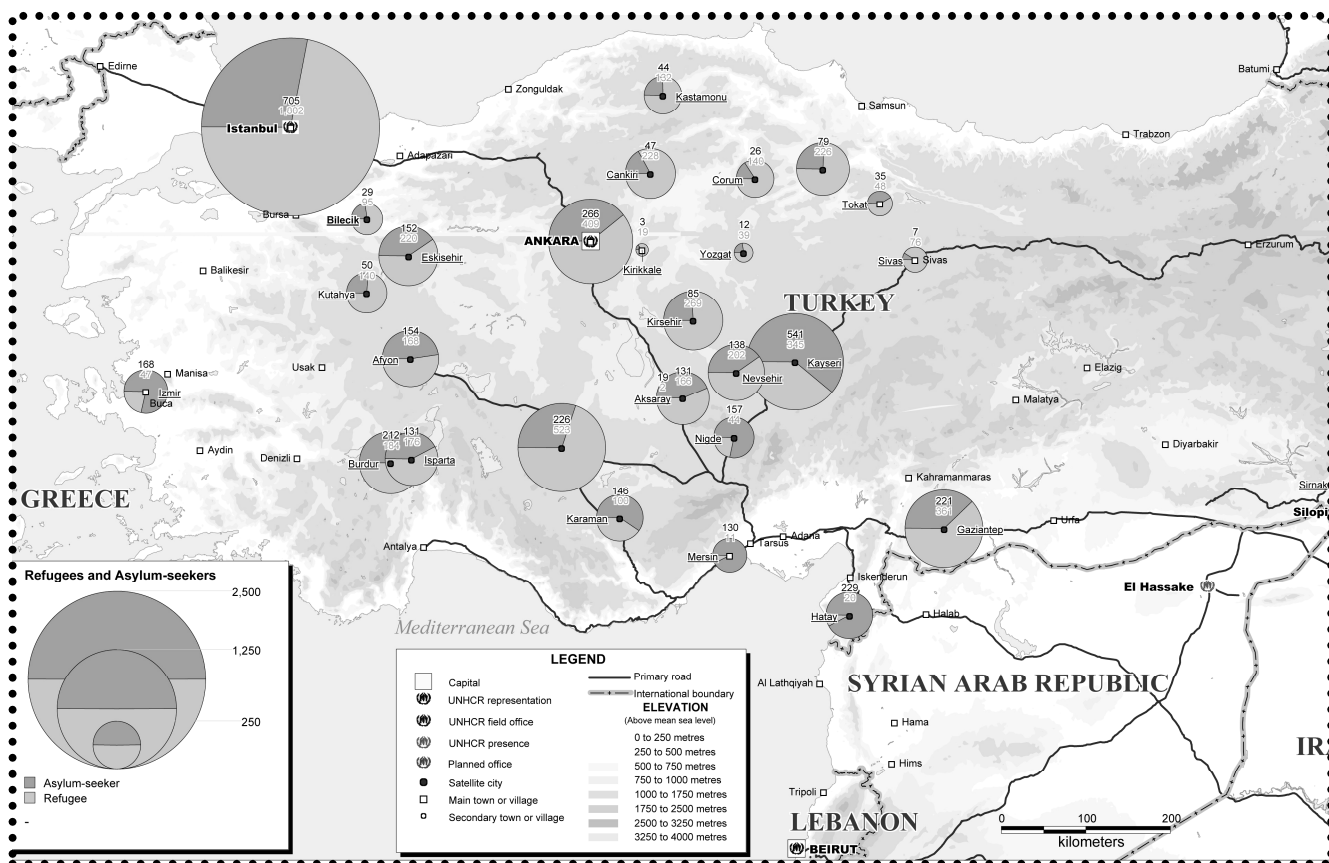


Bild von UNHCR, Turkey, Refugees and Asylum-seekers, 2007.

tionen von schweren Menschenrechtsverletzungen an Flüchtlingen z.B. in Abschiebelagern.¹⁵ Berichtet wird außerdem von Übergriffen durch die Polizei insbesondere auf Flüchtlinge mit dunkler Hautfarbe. So schreibt der Helsinki Citizens' Assembly in seinem in 2007 veröffentlichten Bericht, dass „[A]s a result of Turkey's efforts to limit irregular migration flows, thousands of foreign nationals without travel documents, refugees among them, are detained while attempting to either enter or exit the country illegally. They are primarily held in detention centers [...]“.¹⁶

Laut dem Bericht handelt es sich bei einem signifikanten Anteil der Inhaftierten um Flüchtlinge, denen jedoch nicht nur der Zugang zum Asylverfahren erschwert bis unmöglich gemacht wird. Sie werden zudem unter unhaltbaren Haft-Bedingungen festgehalten, und sind nicht einmal vor physischen und/oder psychischen Misshandlungen durch Polizeibeamte geschützt.¹⁷

Fazit

Die Folgen der Vorverlagerung der Migrationskontrolle und Ausweitung des europäischen Grenzregimes hat sich auch in der Türkei für viele Schutzsuchende als verheerend erwiesen. Menschen sterben an den Grenzen, werden zurückgewiesen ohne einen Asylantrag stellen zu können oder inhaftiert und unter unmenschlichen Haftbedingungen festgehalten.

Es ist wichtig, sich vor Augen zu führen, dass die Migrations- und Asylpolitik der EU selbst geprägt ist von widersprüchlichen (einzelstaatlichen) Interessen, in deren Folge die Menschenrechte insbesondere von Schutzsuchenden auf der Strecke bleiben. Neben der grundsätzlich protektionistischen Haltung der einzelnen Mitgliedstaaten, die zu einer zunehmenden restriktiven europäischen Flüchtlingspolitik führt, ist die gemeinsame Hauptsorge aller, die illegalen Migrationsströme in die Staaten der EU zu unterbinden. Die hierzu eingeführten und immer weiter verschärften Abwehrmechanismen führen zum Massensterben an den EU-Außengrenzen.¹⁸ Die Kurzsichtigkeit einer europäischen Flüchtlingspolitik, die allein auf Abschreckung setzt und das Sterben von tausenden von Menschen in Kauf nimmt, kann nicht schweigend hingenommen werden!

Fussnoten

- 1 Focus Migration (2006): Türkei. URL: <http://www.focus-migration.de/Tuerkei.1234.0.html>
- 2 Ich werde im Folgenden Flüchtlinge und Asylbewerber zusammenfassen unter dem Begriff Flüchtlinge. In Fällen, in denen der Status einen Unterschied macht, wird der Unterschied jedoch hervorgehoben.
- 3 Focus Migration (2006): Türkei. URL: <http://www.focus-migration.de/Tuerkei.1234.0.html>
- 4 Elizabeth Frantz (2003): Report on the Situation of Refugees in Turkey: Findings of a Five-week Exploratory Study. Forced Migration and Refugees Studies. URL: www.aucegypt.edu/ResearchatAUC/rc/fmrs/reports/Documents/frantz.pdf
- 5 ebd. S. 16f.
- 6 ebd.
- 7 ebd. S. 33
- 8 ebd. S.35
- 9 ebd. S.36f.
- 10 ebd.; Die im Bereich Gesundheitsversorgung tätigen NGO's sind vor allem das Türkische Rote Kreuz und das Internationale Rote Kreuz und Roter Halbmond. Kirchliche Unterstützung findet durch das International Catholic Migration Commission statt (URL: http://www.icmc.net/e/programmes_operations/present_programmes/turkey.htm)
- 11 Sabine Hess, Vassilis Tsianos (2004): Europäisierung der Migrations- und Grenzpolitiken. URL: <http://www.transitmigration.org/dbtransit/ausgabe.php?inhaltID=133>
- 12 EU-Tätigkeitsberichte: Türkei vom 23.1.2008. URL: <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/e22113.htm>
- 13 ebd.
- 14 BBCNews: UN condemns Turkey border deaths (25.April 2008). URL: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/7367780.stm>
- 15 Helsinki Citizens' Assembly's Refugee Advocacy and Support Programme (RASP)(2007). Unwanted Guests: The Detention of Refugees in Turkey's "Foreigners' Guesthouses". URL: www.hyd.org.tr
- 16 Helsinki Citizens' Assembly's Refugee Advocacy and Support Programme (RASP)(2007). Unwanted Guests: The Detention of Refugees in Turkey's "Foreigners' Guesthouses". URL: www.hyd.org.tr
- 17 Polizeibeamte würden sogar die "falaka" – Strafe anwenden. Falaka ist eine Prügelstrafe, in der mit einer Rute oder einem Stock auf die nackten Fußsohlen geschlagen wird. Hierbei werden die Füße des Opfers an einen Balken geschnürt und mit ihm emporgehoben werden. Außerdem sollen sie Inhaftierte dazu gezwungen haben, sich nackt vor den anderen Inhaftierten und den Polizeibeamten hinzustellen.
- 18 Pro Asyl (2007): "The truth may be bitter but it must be told". Über die Situation von Flüchtlingen in der Ägäis und die Praktiken der griechischen Küstenwache. URL: http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Europa/Grenze/GriechenlandDoku_dt_klein.pdf

.....

Deswegen unterstützt/en auch Ihr/Sie den Aufruf des **Pro Asyl e.V.**:

„Jahr für Jahr tausende Tote an Europas Grenzen: **STOPPT DAS STERBEN!**“

Ihr/Sie findet/n weitere Information und die Unterschriftenliste auf der Homepage des Pro Asyl unter folgender URL-Adresse:

<http://www.proasyl.de>

.....

DER FLÜCHTLINGSRAT NRW

von Jürgen König

Der Flüchtlingsrat NRW ist ein offenes und unabhängiges Netzwerk von Asylarbeitskreisen, Flüchtlingsinitiativen und -räten, Selbstorganisationen und Einzelpersonen, das sich gemeinsam mit den in Nordrhein-Westfalen lebenden Flüchtlingen für deren Rechte einsetzt.

Nur durch eine enge Zusammenarbeit der Menschen, die sich in der Flüchtlingsarbeit engagieren, kann in Nordrhein-Westfalen auf aktuelle Entwicklungen in der Asylpolitik rasch und effektiv reagiert werden. Hierzu dient der Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V..

Unsere Aufgaben:

- Koordination und Vernetzung der Beratungsstellen, Flüchtlingsräte, Selbsthilfegruppen, Initiativen und Einzelpersonen
- Interessenvertretung für Flüchtlinge gegenüber Behörden, politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit, besonders auf Landesebene
Förderung der Völkerverständigung, der Toleranz und des sozialen Friedens.

Schwerpunkte unserer Arbeit:

- Aufbau und Pflege eines intensiven Informationsaustausches für alle - beruflich oder ehrenamtlich - in der Flüchtlingsarbeit Tätigen
- Pressearbeit (Presseerklärungen erstellen und verbreiten, Kontakte und Hilfestellungen für JournalistInnen)
- Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Vorträge, Veröffentlichungen)
- Stellungnahmen und Aktionen zu asylpolitisch relevanten Themen
- Angebote zur Schulung und Weiterbildung für Interessierte
- Lobbyarbeit, besonders gegenüber Landtag und Landesregierung in Düsseldorf.

Wichtige Angebote des Flüchtlingsrates Nordrhein-Westfalen e. V.

Den Menschen, die Flüchtlingsarbeit leisten oder daran interessiert sind, machen wir vor allem die folgenden regelmäßigen Angebote:

- Nehmen Sie teil an Beratungen und Informationsaustausch auf unseren **Mitgliederversammlungen** (s. unten).
- Das **Schnellinfo** ist ein monatlich erscheinender Rundbrief. Es hält in der Flüchtlingsarbeit in NRW haupt- und ehrenamtlich Tätige zu asyl- und flüchtlingspolitischen Themen auf aktuellem Stand. Neben einem Nachrichtenüberblick wird regelmäßig über Abkommen, Erlasse und Urteile informiert und auf neue Materialien und Termine in Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Das Schnellinfo kann Ihnen vorzugsweise per Email, aber auch per Fax oder Post zu gestellt werden. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Geschäftsstelle.
- Auf der **Homepage** des Flüchtlingsrates NRW e.V. haben Sie Zugriff auf aktuelle Nachrichten aus der Flüchtlingspolitik und auf das Schnellinfo. Sie finden dort außerdem Dokumente, die für die Arbeit mit Flüchtlingen von Bedeutung sind (z.B. Erlasse und Verordnungen des Bundesministeriums des Inneren und der Innenministerien der Länder), wichtige Asylentscheidungen aus der Rechtsprechung sowie Berichte über die Lage in Herkunftsländern. Wir machen dort auch aufmerksam auf Termine von Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen sowie auf Protest- und Unterschriftenaktionen.
- Mit **Schulungen**, Seminaren und Abendveranstaltungen baut der Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen das vorhandene

Informations- und Weiterbildungsangebot in ausländer- und sozialrechtlichen Fragen aus.

Die Organe des Flüchtlingsrates Nordrhein-Westfalen e. V.

Die **Mitgliederversammlungen** des Flüchtlingsrates Nordrhein-Westfalen e. V. finden in einem etwa zweimonatlichen Turnus an Samstagen zwischen 11:00 und 17:00 Uhr statt. Hier werden flüchtlings- und asylpolitische Themen behandelt, die Vernetzung und der Austausch der kommunalen Flüchtlingsräte und -initiativen und Interessierten vorangetrieben, gemeinsame politische Positionen erarbeitet, über Aktionen des Flüchtlingsrats NRW beraten, Beschlüsse zur weiteren Arbeit des Flüchtlingsrats NRW gefasst und über schwierige Einzelfälle beraten. Die nächsten Termine und die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung können Sie auf unserer Homepage abrufen oder in unserer Geschäftsstelle erfahren.

Der **Vorstand** besteht zurzeit aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern. Anfang 2008 wurden Brigitte Derendorf, Klaudia Dolk, Gertrud Heinemann, Stefan Kessler, Varinia Morales und Hans-Joachim Schwabe für ein Jahr als Vorstandsmitglieder gewählt. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Flüchtlingsrates, sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden, vertritt den Flüchtlingsrat

FlüchtlingsRAT
NRWe.V.

Asienhaus Essen

Bullmannaue 11
45327 Essen

Telefon: 0201/899 08-0
Fax: 0201/899 08-15

E-Mail:
geschaeftsstelle@fluechtlingsrat.de

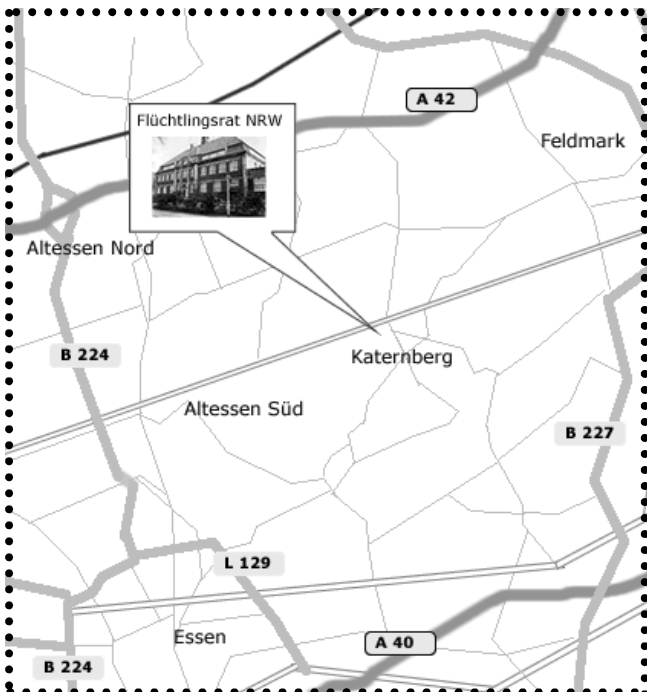
Web: <http://www.fnrnw.de>

Nordrhein-Westfalen e. V. in allen Angelegenheiten und organisiert die politische Willensbildung sowie die Lobbyarbeit.

Die **Geschäftsstelle** ist im Asienhaus der Zeche Zollverein in Essen ansässig. Dort werden die Aktivitäten des Flüchtlingsrats NRW koordiniert und der Informationsaustausch sichergestellt. Die Geschäftsstelle erstellt das Schnellinfo und betreut die Homepage www.fnrnw.de. Die Geschäftsstelle organisiert außerdem Schulungen und unterstützt die Arbeit der Initiativen und Einzelpersonen. Bei ihr können Auskünfte zu Fragen der Flüchtlingspolitik, des Ausländerrechts und zur Lage in Herkunftsländern eingeholt werden. (Allerdings kann die Geschäftsstelle keine Einzelfallberatung leisten.)

Zum Schluss ...

Die Arbeit für und mit Flüchtlingen macht einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung und zum sozialen Frieden aus. Diese Arbeit lebt von Ihrer Unterstützung und Ihrem Engagement. Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an, wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit oder Fragen zu flüchtlingspolitischen Themen haben.



Verein zur Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen

Beratungszeiten:

Montags & Mittwochs 16-18 Uhr
 Dienstags & Donnerstags 11-13Uhr
 Und nach Vereinbarung



Kontakt:

Herforderstr: 155a
 33609 Bielefeld
 Tel.: 0521 98 734-25
 Fax.: 0521 98 734-26
 Email: Info@AK-Asyl.info

Impressum:

2. Auflage
 Herausgeber:
 AK Asyl e.V., Herforderstr.155a, 33609 Bielefeld;
 Tel: 0521/9873425; Fax: 0521/9873426
 Email: Info@AK-Asyl.info
 Redaktion: Özlem Tumani und Sven Niggemeier
 V.i.S.d.P.: Kathrin Dallwitz

Der AK Asyl ist für seine vielfältige Arbeit dringend auf Spenden angewiesen und schickt Ihnen/Euch gerne nähere Infos zu unseren verschiedenen Projekten zu!



Spenden/Mitgliedschaft

Ich/wir möchte(n)

- 0 den AK Asyl e.V. mit einer regelmäßigen Spende unterstützen!
- 0 Mitglied im AK Asyl e.V. werden!
- 0 Bitte schicken Sie mir mehr Informationen zur Arbeit des AK Asyl zu!

Name, Vorname: _____

Strasse/Hausnr. : _____

Unterschrift: _____

Spendenkonto

Ich überweise einen regelmäßigen Betrag in Höhe von monatlich ___ Euro an den AK Asyl e.V.
 Bank: Sparkasse Bielefeld; BLZ: 480 501 61; Kontonr.: 44198

Einzugsermächtigung

Bitte buchen Sie den Spendenbeitrag von _____ € monatlich von folgendem Konto ab.

Name des/der Kontoinhabers/-inhaberin: _____

Name/Sitz der Bank: _____

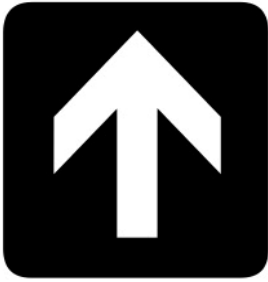
BLZ: _____ Kontonr.: _____

Unterschrift: _____

DEZENTRALER AKTIONS-

TAG OHNE ABSCHIEBUNGEN!

GEMEINSAM LEGEN WIR DAS ABSCHIEBESYSTEM LAHM!



Überall in Deutschland und Österreich werden wir um den 30. August 2008 herum blockieren, stören, verhindern. Unser Protest richtet sich gegen das System der Migrationskontrolle, gegen die Selektion von Einwanderern und gegen die Brutalität des Abschiebesystems.

Wir beharren dagegen auf dem Recht zu wandern, auf dem Recht zu bleiben, auf dem Recht auf Bewegungsfreiheit. Unsere Solidarität gilt den Verfolgten, den Illegalisierten, den Ausgebeuteten, den Abenteurern!



Wir legen das Abschiebesystem lahm – mit Aktionen an Abschiebeknästen und –lagern, bei Ausländerbehörden, auf Flughäfen und bei Profiteuren – bei allen Agenten der rassistischen Behandlung und Kontrolle von Menschen.

Wir erklären uns solidarisch mit allen, die für ein Bleiberecht kämpfen, die sich wehren gegen die Zumutungen der rassistischen Sondergesetze für Flüchtlinge und Migrant_innen, die Abschiebungen verhindern, die sich ihr Recht auf Bewegungsfreiheit nehmen. Mit dem Aktionstag reißen wir uns ein in die alltäglichen Kämpfe um Würde und Rechte.



Mit Demonstrationen, Blockaden, Ämterbesuchen und kreativen Protestaktionen werden wir Sand ins Getriebe streuen. So wollen wir den Blick auf die Unmenschlichkeit der Zuwanderungsverhinderung lenken, auf die rassistischen Schikanen und Angriffe von Behörden, Polizei und Nazis und die Diskriminierung durch Sondergesetze wie Residenzpflicht, Abschiebehaft und Lagerunterbringung.

BETEILIGT EUCH MIT EIGENEN AKTIONEN AM

TAG OHNE ABSCHIEBUNGEN

DAMIT DAS MIGRATIONSREGIME IRGENDWANN

GESCHICHTE WIRD!

WER HIERBLEIBEN WILL, SOLL BLEIBEN DUERFEN! WER KOMMEN WILL, SOLL KOMMEN DUERFEN! GLEICHE RECHTE UND BEWEGUNGSFREIHEIT FUER ALLE!

KONTAKT UND INFOS UNTER: <http://abschiebefrei.blogspot.de>